

Festschrift zum
siebzigsten Geburtstag
von Werner Lorenz

Herausgegeben von
BERNHARD PFISTER
und MICHAEL R. WILL

Mohr Siebeck

Festschrift für
Werner Lorenz
zum 70. Geburtstag



Walter G. ...

Festschrift für
Werner Lorenz
zum siebzigsten Geburtstag

Herausgegeben von
Bernhard Pfister
Michael R. Will



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag /

hrsg. von Bernhard Pfister; Michael R. Will. – Tübingen: Mohr, 1991

ISBN 3-16-145876-1 / eISBN 978-3-16-163056-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

NE: Pfister, Bernhard [Hrsg.]; Lorenz, Werner: Festschrift

© 1991 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde aus der Stempel Garamond gesetzt und gedruckt von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern und gebunden von Heinr. Koch in Tübingen.

Zueignung

Werner Lorenz vollendet am 15. November 1991 das siebzigste Lebensjahr.

Voller Freude und Zuneigung widmen wir dem hochverehrten Meister diesen Band, mit dem Freunde, Kollegen und Schüler sowie der Verlag ihm zum Geburtstag gratulieren. Sie gratulieren in seinen drei Arbeitssprachen und orientieren sich an drei Schwerpunkten seines Oeuvre: dem Privatrecht und Wirtschaftsrecht, dem Internationalen Privat- und Zivilprozeßrecht, dem Auslandsrecht und der Rechtsvergleichung.

Was viele an ihm bewundern, wissen berufenere Weggefährten auf den nachfolgenden Seiten besser in Worte zu fassen. Wir, die wir lange Jahre durch seine Schule gegangen sind, hatten in ihm ein niemals erreichtes Vorbild. Zeitig und detailgenau geplante Arbeit verbannte jegliche Hektik am Lehrstuhl und sorgte für jenes heitere Gleichmaß, welches Raum ließ für Gespräche, für Ideen. Die Beziehungen charakterisierte – was wir immer stark empfunden haben, in der Rückschau vielleicht noch stärker empfinden – ein selten gewordener gegenseitiger Respekt. Es herrschte Freiheit. Zwang kannten wir nicht, es sei denn, den stillen Zwang seines Beispiels: Disziplin, Redlichkeit, Kreativität, Qualität. Seine menschlichen und wissenschaftlichen Tugenden setzten Maßstäbe.

Jede Würdigung unseres Lehrers, wie verhalten auch immer, bliebe ohne seine Frau *Gerda* einzuschließen Fragment. So wie sie sich, seit wir sie kennen, vielfältig und voller Energie für das Gemeinwohl engagiert, so wirkt sie auch an der Seite des Professors, und keineswegs nur unauffällig am Rande.

Glücklicherweise will sich der jugendliche Emeritus noch lange nicht aus Forschung und Lehre zurückziehen. Ganz im Gegenteil! Und so erwarten uns weiter reiche Anregungen und gewichtige Beiträge zur gegenwärtig so überaus bewegten Entwicklung des Privatrechts in Europa.

Bayreuth/Genf, im Oktober 1991

Bernhard Pfister
Michael R. Will

Begegnungen
mit
Werner Lorenz

Bei meinem Abschied von Tübingen hat mich *Josef Esser* erstmals auf *Werner Lorenz* aufmerksam gemacht. Er meinte, daß ich in ihm einen fachlich und menschlich hervorragenden Kollegen in München gewinnen werde. Damit hat er recht gehabt.

Werner Lorenz, geboren am 15. 11. 1921, Sohn eines Philologen und Ehemann einer Philologin, stammt aus Sachsen. An die Grundschule, die Fürstlich Schönburgische Oberschule in der Geburtsstadt Lichtenstein-Callenberg schloß sich die Gymnasialzeit am Realgymnasium in Annaberg im Erzgebirge an, wo *Werner Lorenz* 1940 die Reifeprüfung bestand. Nach Reichsarbeitsdienst in Ostpreußen, Kriegsdienst bei der Luftnachrichtentruppe und englischer Kriegsgefangenschaft in Italien konnte er im Wintersemester 1946/1947, also im Alter von 25 Jahren, sein Rechtsstudium in Heidelberg beginnen. Hervorragende Lehrer, u. a. *Gustav Radbruch*, *Walter Jellinek*, *Eberhard Schmidt*, *Karl Engisch*, *Eugen Ulmer* und *Wolfgang Kunkel* haben den werdenden Juristen beeinflusst. Einigen von ihnen sollte er später als Kollegen in München wieder begegnen. Nach der ersten Staatsprüfung 1950, der Promotion bei *Eugen Ulmer* 1951, der zweiten Staatsprüfung 1952 und einjährigem Studium in London als British Council Fellow wurde *Werner Lorenz* Assistent am Institut für Ausländisches Recht in Heidelberg. Bei dessen Direktoren *Eugen Ulmer* und *Eduard Wahl* hat er sich 1957 habilitiert. Einer Lehrstuhlvertretung in Würzburg folgte schnell die Berufung dorthin, und 1958 wurde *Werner Lorenz* zum ordentlichen Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Zivilprozeßrecht in Würzburg ernannt. Nach zweimaliger Gastprofessur an der Cornell University und nach Ablehnung eines Rufs nach Göttingen nahm *Werner Lorenz* im Jahr 1966 einen Ruf nach München an. Dort ist er – trotz eines späteren Rufs nach Hamburg – bis zur Emeritierung geblieben.

In der Münchener Fakultät habe ich *Werner Lorenz* nicht nur als Dekan in erregter Zeit schätzen gelernt. Ihn kennzeichnete vor allem ein großes Pflichtbewußtsein bei der Erfüllung auch der Kärner- und Alltagsaufgaben einer Fakultät, insbesondere im Unterricht, in den allgemeinen Fakultätsaufgaben und der umfangreichen der Justiz dienenden Gutachtenpraxis seines Instituts zum internationalen Privatrecht. Die Ausfüllung seines Lehrstuhls in München in Sorge für die Studenten und in Kollegialität gegenüber den Fakultätsmitgliedern hat er stets als Hauptinhalt seines Amtes verstanden. Noch nach der Emeritierung führt *Werner Lorenz* in regelmäßigen, gern besuchten Unterrichtsveranstaltungen Studenten in das anglo-amerikanische Privatrecht ein, und er stellt dafür sogar sein Musizieren zurück.

In seinem wissenschaftlichen Werk spielen Arbeiten zum Schuldrecht eine wesentliche Rolle, darunter das gewichtige Bereicherungsrecht im *Staudinger*. Hier sei aus diesem Werk – neben dem Internationalen Privatrecht – die Rechtsvergleichung hervorgehoben. Der den Werkverträgen gewidmete und 1980 erschienene umfangreiche Beitrag zur *International Encyclopedia of Comparative*

Law zählt zu denen, die offenbar am meisten Beachtung gefunden haben. Wenn irgendwer, dann hat *Werner Lorenz* die – etwa von *Thöl* und *Goldschmidt* formulierte – Erkenntnis befolgt, daß man das Allgemeine und damit das Richtige im Recht nicht zu erkennen vermag, wenn man fremde Rechtsordnungen aus dem Gesichtsfeld ausschließt. Dabei hat *Werner Lorenz* gezeigt, daß fruchtbare Rechtsvergleichung bei Konzentration auf den eigenen Schreibtisch und bei beharrlichem Umgang auch mit den Einzelheiten fremden Rechts besser gedeiht als in dem modernen Wissenschaftstourismus. Nichts könnte dies klarer beweisen als sein erfolgreiches Wirken und Mitwirken an der internationalen Ausgestaltung des Rechts der Produzentenhaftung. Schon 1962–1965 gehörte *Lorenz* der Kommission zur Änderung und Ergänzung haftpflichtrechtlicher Vorschriften im Bundesministerium der Justiz an. An der Haager Konferenz für internationales Privatrecht 1971–1972 war er Mitglied der Kommission für das auf die Produkthaftung anwendbare Recht, und zugleich fungierte er bei der *XII. Haager Konferenz* als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland. Er leitete 1973–1976 die deutsche Delegation beim *Europarat*, und zwar in der Kommission zur Ausarbeitung der „European Convention on Products Liability in Regard to Personal Injury and Death“, und von 1977 bis 1979 arbeitete *Werner Lorenz* zusammen mit *André Tunc* und *John A. Jolowicz* als Sachverständiger der *EG-Kommission* in der Arbeitsgruppe für Produkthaftung mit.

Das allgemeine Vertrauen nicht nur in das Schöpferische, sondern auch in die Verlässlichkeit der von ihm geleisteten Arbeit trug *Werner Lorenz* zahlreiche Ämter ein. Er gehörte vor allem dem Vorstand der *Zivilrechtslehrergesellschaft* und der *Gesellschaft für Rechtsvergleichung* an, und er wurde nach langer Zugehörigkeit zur *Association Internationale des Sciences Juridiques*, also zum Dachverband der nationalen Gesellschaften für Rechtsvergleichung, für die Jahre 1987 bis 1989 deren Präsident.

Die verbreitete Anerkennung für sein über Deutschland hinausführendes Wirken wurde *Werner Lorenz* durch die *Ehrenpromotion in Kopenhagen* im Jahr 1984 bezeugt.

Ernst Steindorff

Unsere erste Begegnung stand unter keinem günstigen Stern. *Werner Lorenz* hatte sich mit großem persönlichen Engagement an dem General Principles of Law Project der Cornell Universität beteiligt. Die von *Rudolf Schlesinger* 1968 herausgegebene rechtsvergleichende Untersuchung „Formation of Contracts. A Study of the Common Core of Legal Systems“ beruht wesentlich auch auf seinen Beiträgen als Berichterstatter zum deutschen, österreichischen und schweizerischen Recht. Das zweibändige Werk dokumentiert eindrucksvoll das hohe Maß an Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Rechtskreisen auf dem Gebiet des Vertragsschlusses. Bei den vielfältigen Problemen des Zusammenspiels von Angebot und Annahme besteht offenbar ein juristischer Grundkonsens, der sich mit Fug und Recht als „gemeinsamer Kern“ der nationalen Rechtsordnungen bezeichnen läßt. Allgemeine Rechtsgrundsätze, wie sie von *Werner Lorenz* und seinen Mitautoren zutage gefördert wurden, erweisen sich geradezu als Bausteine zu einem modernen überstaatlichen Einheitsrecht.

In dieses zukunftsweisende rechtsvergleichende Weltbild paßte meine 1961 erschienene Dissertation „Die allgemeinen Rechtsgrundsätze der außervertraglichen Schadenshaftung im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ wie die Faust aufs Auge. Was im Projekt der Cornell Law School als Summe des Fortschritts ausgewiesen wird, war von mir selbst als Rückfall in die Steinzeit der Rechtsgeschichte angeprangert worden. Jedenfalls auf dem Gebiet der haftungsrechtlichen Anspruchsbegründung schienen mir die Divergenzen der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen so ausgeprägt, daß für die Übereinstimmung im Grundsätzlichen nur ein höchst unbefriedigender Mindeststandard übrigbleiben konnte.

Zumindest aus seiner Sicht mußte ich deshalb als ein rechter Störenfried in der heilen Welt der Rechtsvergleichung erscheinen. Nicht ohne Beklemmung lenkte ich als junger Professor an der Universität Münster Ende der sechziger Jahre zum ersten Mal meine Schritte in das Büro des renommierten Münchener Kollegen im Institut für Rechtsvergleichung. Zu meiner Erleichterung empfing er mich mit ungespielter Herzlichkeit. Wir gerieten in ein angeregtes Gespräch, bei welchem mir sogleich der Grundzug seines Wesens auffiel: das Fehlen jeglicher Überheblichkeit. Kaum je habe ich einen Kollegen getroffen, dem die Allüre des „Platzhirschs“ ferner liegt als ihm. In seinem kleinen holzgetäfelten Arbeitszimmer im 4. Stock der Münchener Veterinärstraße 5 herrschte eine ungezwungen gastliche Atmosphäre. Dazu trug auch der Zigarrendunst bei, der dem Besucher Behagen und Lebensfreude signalisierte. Aus den Fenstern ging der Blick an föhnklaren Tagen über die Dächer der Stadt bis zu den Alpen. Man fühlte sich eingeladen, auch die Gedanken freier schweifen zu lassen als es im juristischen Fachgespräch üblich ist.

Seit meiner Berufung an die Universität München im Frühjahr 1972 habe ich oft seinen Rat in Anspruch genommen. Dabei offenbarten sich allmählich weitere Facetten seines Charakters: Offenheit, Zuverlässigkeit, Hilfsbereitschaft und

Loyalität. Nie habe ich es bedauert, ihn in irgendeiner Angelegenheit ins Vertrauen gezogen zu haben. Stets behält er auch die menschliche Seite eines Problems im Auge. Dennoch besitzt er eine ganz ungewöhnliche Standfestigkeit in Prinzipienfragen. Seine Ablehnung einer auch nur faktischen Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der ehemaligen DDR im innerdeutschen Kollisionsrecht war absolut unerschütterlich. Daß er mir trotz meiner staatsangehörigkeitsrechtlichen Eskapaden im Palandt die Freundschaft nicht aufkündigte, grenzt an ein Wunder. In der Rückschau hat er damals nicht nur ein hohes Maß an Weitsicht, sondern ebensoviel Toleranz bewiesen.

Damit tritt ein anderer Wesenszug ins Blickfeld: die Treue zu seiner sächsischen Heimat. Geduldig nahm er die Mühsal von Verwandtenbesuchen in der DDR auf sich, um seiner Frau und seinen Söhnen die Stätten seiner Kindheit und Jugend zu zeigen und alte Verbindungen nicht abreißen zu lassen. Im Gegensatz zu vielen anderen hatte er sich so ein durchaus nüchternes und realistisches Urteil über die tatsächlichen Verhältnisse im sozialistischen Teil Deutschlands bewahrt. Auch deshalb war die Aussicht auf eine Wiedervereinigung in seinem Bewußtsein immer lebendig geblieben. Sie prägte sein Denken und Handeln. Er hat heute guten Grund, mit sich zufrieden zu sein.

Indessen ist zu befürchten, daß ihm gerade dieses Gefühl von Grund auf fremd ist. Nie habe ich auch nur einen Anflug von Rechthaberei an ihm bemerkt. Sie wäre ihm übrigens vermutlich bereits von seiner Familie erbarmungslos ausgetrieben worden. Dies führt zu dem vielleicht wichtigsten Schlüssel zum Verständnis seiner Persönlichkeit. *Werner Lorenz* ist ohne die Kenntnis seines familiären Umfelds überhaupt nicht zu begreifen. Er ist in erster Linie ein überaus glücklicher und erfolgreicher Familienvater. Nicht der Beruf des juristischen Hochschullehrers hat ihn geprägt, sondern seine warmherzige, kluge und lebensstüchtige Frau und drei muntere Söhne, die ihm so leicht keine Schwäche durchgehen lassen würden. Die Entwicklung zum „Oberprofessor“ war vor diesem Hintergrund von vornherein ausgeschlossen.

An seinem 70. Geburtstag darf dieser innerfamiliäre Erziehungsprozeß nunmehr als abgeschlossen gelten. Wir alle sind seine Nutznießer geworden. Zwar hat er sich aus den Tagesgeschäften der Juristischen Fakultät der Universität München zurückgezogen. Zum Glück bleibt er dennoch als Kollege und Freund in unserer Mitte präsent. *Ad multos annos!*

Andreas Heldrich

Inhalt

Zueignung	V
Begegnungen mit Werner Lorenz	VII

1. Abteilung *Privatrecht und Wirtschaftsrecht*

PETER BADURA, Verwaltungskompetenz und Organisationsrecht des Bundes (Art. 87 Abs. 1 GG) im Hinblick auf eine Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, betrachtet am Beispiel der Postreform von 1989	3
CLAUS-WILHELM CANARIS, Die Gegenleistungskondiktion	19
ERWIN DEUTSCH, Produkt- und Arzneimittelhaftung im Gentechnikrecht	65
ERICH GASSNER, Zur Verwaltung von Umweltschäden	81
ANDREAS HELDRICH, Schranken der elterlichen Vertretungsmacht bei der Ausschlagung einer Erbschaft	97
HEIN KÖTZ, Ist die Produkthaftung eine vom Verschulden unabhängige Haftung?	109
KARL KREUZER, Prinzipien des deutschen außervertraglichen Haftungsrechts	123
PETER LERCHE, Meinungsfreiheit und Richtigkeitsanforderungen an Tatsachenangaben im wirtschaftlichen Wettbewerb	143
DIETER MEDICUS, Zur deliktischen Eigenhaftung von Organpersonen ...	155
BERNHARD PFISTER, Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht	171
WALTER ROLLAND, Zur Sonderstellung des Arzneimittelherstellers im System des Produkthaftungsrechts	193
RUPERT SCHOLZ, Grundrechtsschutz gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen	213
GERHARD SCHRICKER, Das Recht des Hochschullehrers an seinen wissenschaftlichen Papieren	233
WALTER SELB, Die mehrfach hinkende Gesamtschuld	245
ROLF SERICK, Verlängerter Eigentumsvorbehalt und massengeschäftsbedingtes Kontokorrent im Zweiverhältnis	253

2. Abteilung

Internationales Privat- und Zivilprozeßrecht

CHRISTIAN VON BAR, Wertpapiere im deutschen Internationalen Privatrecht	273
DAGMAR COESTER-WALTJEN, Der Eskimo-Mantel aus Spanien – Ist der kollisionsrechtliche Verbraucherschutz zu kurz gestrikt?	297
HEINRICH DÖRNER, Das deutsche Interlokale Privatrecht nach dem Einigungsvertrag	321
WOLFGANG FIKENTSCHER, Hauptfelder und Zwecke des Kartellrechts in rechtspolitischer und kollisionsrechtlicher Sicht	341
RAINER HAUSMANN, Einheitliche Anknüpfung internationaler Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen?	359
DIETER HENRICH, Die Anknüpfung von Spar- und Depotverträgen zugunsten Dritter auf den Todesfall	379
REINHARD HEPTING, Schwerpunktanknüpfung und Schwerpunktvermutungen im internationalen Vertragsrecht – zugleich ein Beitrag zur Beweislast bei der Konkretisierung von Generalklauseln	393
KLAUS J. HOPT, Emission, Prospekthaftung und Anleihetruhand im internationalen Recht	413
ERIK JAYME, Inhaltskontrolle von Rechtswahlklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen	435
EGON LORENZ, Die Grundsätze des deutschen internationalen Betriebsverfassungsrechts	441
THOMAS RAUSCHER, Internationales Bereicherungsrecht bei Unklagbarkeit gemäß Art. VIII Abs. 2 (b) IWF-Abkommen (Bretton- Woods)	471
KLAUS SCHURIG, Ein Kollisionsrecht für das Kollisionsrecht im vereinigten Deutschland	513
KURT SIEHR, Nationaler und internationaler Kulturgüterschutz – Eingriffsnormen und der internationale Kunsthandel	525
HANS JÜRGEN SONNENBERGER, Kompetenzfragen des italienischen Konkursrechts bei Insolvenzen italienischer Kapitalgesellschaften, insbesondere der s. r. l.	543
ERNST STEINDORFF, Anerkennung im EG-Recht	561
WERNER STOLL, Kollisionsprivatrechtliche Aspekte des Vertrages über die deutsche Einigung	577

FRITZ STURM, Scheidung und Wiederheirat von Ausländern in Deutschland – Eine kritische Analyse von Art. 13 Abs. 2 EGBGB	597
--	-----

3. Abteilung

Auslandsrecht und Rechtsvergleichung

JACQUES GHESTIN, L'influence des directives communautaires sur le droit français de la responsabilité	619
ARTHUR KAUFMANN, Vergleichende Rechtsphilosophie – am Beispiel der klassischen chinesischen und klassischen abendländischen Rechtskultur	635
ZENTARO KITAGAWA, Treaty on Intellectual Property in Respect of Integrated Circuits – A Failed Success	649
PREBEN STUER LAURIDSEN, <i>Nunc redeam ad meum</i> – Die Entwicklung der Pressefreiheit und des Persönlichkeitsrechts im dänischen Recht	677
HEINZ-PETER MANSEL, Substitution im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht – Zur funktionellen Rechtsvergleichung bei der Sachrechtsauslegung	689
BASIL S. MARKESINIS, Subtle ways of legal borrowing – Some Comparative Reflections on the Report of the <i>Calcutt</i> Committee „On Privacy and Related Matters“	717
KARL H. NEUMAYER, Der Vertragsschluß nach dem Recht des internationalen Warenkaufs (Wiener Übereinkommen von 1980)	747
ERNST KARL PAKUSCHER, Die Sicherheit des Patents	763
ULRICH SPELLENBERG, Sicherheit im Grundstücksverkehr – <i>Publicité foncière</i> , Grundbuch und Torrens-Systeme	779
ANDRÉ TUNC, Responsabilité Civile et Droit des Accidents	805
MICHAEL R. WILL, Die Sängerin im Zivilgesetzbuch – Zum neuen türkischen Transsexuellengesetz	825
HANS F. ZACHER, Das Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht	847
Verzeichnis der Schriften von Werner Lorenz	875
Verzeichnis der Autoren	887

1. Abteilung
Privatrecht und Wirtschaftsrecht

Verwaltungskompetenz und Organisationsrecht des Bundes (Art. 87 Abs. 1 GG) im Hinblick auf eine Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, betrachtet am Beispiel der Postreform von 1989

Peter Badura

I. Art. 87 Abs. 1 GG als Kompetenznorm und als Grundsatznorm

1. Kompetenz und Staatsaufgabe

Die Verfassungsnormen, mit denen das Grundgesetz es bestimmt oder zuläßt, daß die Bundesgesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts ausgeführt werden, geben dem Bund ein Recht in zweifacher Hinsicht: Sie weisen dem Bund kompetenzrechtlich eine Aufgabe öffentlicher Verwaltung zu und sie gestatten dem Bund die Errichtung von Behörden oder sonstigen Stellen der Bundesverwaltung. Die Verfassungsnormen über die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung sind ihrer grundsätzlichen Zielsetzung nach bundesstaatsrechtliche Kompetenznormen. Ihr Regelungsgehalt erstreckt sich jedoch zwangsläufig auf die kompetenzrechtlich zugewiesenen Verwaltungsaufgaben und die zugelassenen Einrichtungen der Bundesverwaltung.

Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG schreibt vor, daß die Bundespost in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt wird. Die Bundespost mit den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens (Art. 73 Nr. 7 GG)¹ gehört danach zur obligatorischen Bundesverwaltung. Die im Hauptpunkt kompetenzrechtlichen Vorschriften der Art. 73 Nr. 7 und Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG enthalten zumindest in der Richtung auch eine materielle Entscheidung, daß das Post- und Fernmeldewesen eine Staatsaufgabe ist, die

¹ Welche Dienste und Leistungsangebote zum Post- und Fernmeldewesen gehören und heute oder künftig von der Bundespost wahrgenommen werden dürfen, ist hier nicht weiter zu verfolgen. Siehe *F. Ossenbühl*, Bestand und Erweiterung des Wirkungskreises der Deutschen Bundespost, 1980; *P. Badura*, Die Leistungsaufgabe der Deutschen Bundespost im Fernmeldewesen und das Wettbewerbsrecht, ArchPF 1981, 260; *E. Wiechert*, Das Recht des Fernmeldewesens der Bundesrepublik Deutschland – Staatliche Aufgabe und private Betätigung im Fernmeldewesen nach dem geltenden Recht, Jb DBP 1986, 119; *U. Steiner*, Verkehr und Post, HStR, Bd. III (1988) § 81, S. 1087; *F. Kirchhof*, Tätigkeitsfelder der Deutschen Bundespost POST-BANK, 1990.

zulässigerweise im Wege der Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes erfüllt wird². Die damit ins Auge gefaßte materielle Tragweite der bundesstaatlichen Kompetenznormen als Aufgabennormen entspringt einem allgemein anerkannten Auslegungsgedanken³. Diese Betrachtungsweise wirft die Frage auf, wie weit die Bindungen reichen, die aus der als Grundsatznorm über die Organisation der Bundesverwaltung⁴ und die Aufgaben des Bundes verstandenen Kompetenznorm des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG für die Organisationsgewalt des Bundes abzuleiten sind. Dem soll hier nur für die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nachgegangen werden, vor allem, wenn der Unternehmenszweck der Beteiligungsgesellschaft Dienstangebote des Post- und Fernmeldewesens umfaßt⁵.

2. Organisatorische Gestaltungsfreiheit

Soweit sich dem Grundgesetz Maßstäbe für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben entnehmen lassen, ergibt sich die Leitlinie, daß dem gesetzgeberischen Ermessen in weitem Umfang „sowohl die Akquisition wie die Dereliktion staatlicher Aufgaben überlassen bleiben, ebenso wie auch die Art und Weise der organisatorischen Bewältigung staatlicher Aufgaben“⁶. Es ist demnach etwa auch Sache des gesetzgeberischen Ermessens zu entscheiden, ob und welche öffentli-

² *F. Kirchhof*, POSTBANK (Fn. 1) S. 32.

³ BVerfGE 30, 1/20 für Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG (Verfassungsschutz); *A. Dittmann*, Bundeseigene Verwaltung durch Private? Verwaltung 8 (1975) S. 431/444 f.; *D. Lorenz*, AÖR 112 (1987) S. 293/294 f.; *P. Lerche*, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Art. 86, RNr. 28; *F. Ossenbühl*, Staatliches Fernmeldemonopol als Verfassungsgebot? in: *Festschrift für Rudolf Lukes* (1989) S. 525/532 ff.

⁴ Die organisationsrechtliche Bindung baut auf der Bedeutung des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG als Kompetenznorm und als Grundsatznorm über die Aufgabenerfüllung auf. Siehe BVerfGE 63, 1/33 f.; *Th. Maunz*, in: *ders./Dürig*, Grundgesetz, Art. 87 (1962/1979) RNr. 2; *A. Dittmann*, Bundeseigene Verwaltung (Fn. 3) S. 435; *D. Ehlers*, Verwaltung in Privatrechtsform (1984) S. 117; *P. Lerche/Chr. Graf von Pestalozza*, Die Deutsche Bundespost als Wettbewerber (1985) S. 83, 126; *E. Schmidt-Aßmann/G. Fromm*, Aufgaben, Aufgaben und Organisation der Deutschen Bundesbahn in verfassungsrechtlicher Sicht (1986) S. 99; *J. Plagemann/U. Bachmann*, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer privatrechtlichen Organisation der Deutschen Bundespost, DÖV 1987, 807/810 f.; *W. Krebs*, Verwaltungsorganisation, HStR, Bd. III (1988) § 69, S. 567/600 f.; *P. Lerche* (Fn. 3) RNr. 41, 47, 73, 74; *B. Mayer*, Die Bedeutung des Art. 87 GG für die Organisation der Bundespost, in: *Peter/Rhein* (Hrsg.), Wirtschaft und Recht (1989) S. 181/189 f.; *F. Ossenbühl*, Fernmeldemonopol (Fn. 3) S. 532. – Anders *N. Achterberg*, Allgem. Verwaltungsrecht (2. Aufl. 1986) § 12 RNr. 15 (nur Kompetenznorm).

⁵ Die Beteiligungen der Deutschen Bundespost sind mit Stand vom 31. 12. 1989 aufgeführt im Geschäftsbericht 1989, hg. vom Direktorium der DBP (1990) S. 100.

⁶ *H. H. Klein*, Verwaltungskompetenzen von Bund und Ländern in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in: *Festgabe für das Bundesverfassungsgericht* (1976) Bd. II, S. 277/288.

chen Aufgaben der Staat durch Behörden oder durch rechtsfähige Verwaltungseinheiten wahrnimmt⁷.

Die organisatorische Gestaltungsfreiheit, die dem Bund wie den Ländern zukommt, wird durch die Art. 83 ff. GG für den Bund beschränkt, jedoch nicht aufgehoben. Die Verfassungsnormen der Art. 83 ff. GG regeln nicht in allen Einzelheiten, wie die Verwaltung organisatorisch auszugestaltet ist; dies gilt auch im Blick auf die bundeseigene Verwaltung, wie für die Bundesverwaltung insgesamt. Das Grundgesetz beläßt den zuständigen Organen des Bundes einen Spielraum für die organisatorische Ausgestaltung der in seine Zuständigkeit fallenden Verwaltungseinrichtungen; dem Bund steht insoweit ein weiter organisatorischer Gestaltungsbereich zu. „Eines weiten Spielraums bei der organisatorischen Ausgestaltung der Verwaltung bedarf es, um den – verschiedenartigen und sich ständig wandelnden – organisatorischen Erfordernissen Rechnung tragen und damit eine wirkungsvolle und leistungsfähige Verwaltung gewährleisten zu können.“ Lediglich soweit das Grundgesetz ausdrückliche Schranken für die Regelung der Verwaltungsorganisation enthält, ist der Gestaltungsspielraum bei der organisatorischen Ausgestaltung der Verwaltung begrenzt. Einschränkungen können sich überdies aus den Regelungen hinsichtlich der Verwaltungskompetenz und im übrigen auch aus anderen (allgemeinen) verfassungsrechtlichen Bestimmungen ergeben⁸.

Die Bestimmung des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG ist eine Kompetenznorm über die bundesstaatsrechtliche Zulässigkeit der Ausführung von Bundesgesetzen durch Bundesverwaltung und außerdem eine Grundsatznorm über die Organisation der Bundesverwaltung und die Aufgaben des Bundes. Als Grundsatznorm bestimmt Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG, daß die aufgeführten Verwaltungszweige in der angegebenen Organisationsform der bundeseigenen Verwaltung zu führen sind, und daß es sich bei den so wahrzunehmenden Angelegenheiten um Staatsaufgaben handelt, die der Bund als Verwaltungsträger zu erfüllen hat. Die Frage, welche organisatorischen Gestaltungen überhaupt in Betracht gezogen werden dürfen, beantwortet sich aus der Sachaufgabe, für die in Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG eine obligatorische Bundesverwaltung vorgesehen ist. Die Antwort wird für die hoheitlichen Verwaltungszweige des Auswärtigen Dienstes und der Bundesfinanzverwaltung anders ausfallen als für die beiden großen Verkehrs- und Leistungsverwaltungen der Bundeseisenbahnen und der Bundespost⁹.

⁷ BVerfGE 10, 89, 102, 104.

⁸ BVerfGE 63, 1/34, 40f.

⁹ K. Stern, Staatsrecht, Bd. II (1980) S. 831; P. Lerche (Fn. 3) RNR. 60f.

3. Der organisatorische Grundsatz für die Gestaltung des Post- und Fernmeldewesens

Als Kompetenznorm sichert Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für die Ausführung der Bundesgesetze¹⁰. Als organisationsrechtliche Grundsatznorm dient Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG im Fall der Bundespost der Sicherung der parlamentarischen Verantwortlichkeit des für das Post- und Fernmeldewesen zuständigen Bundesministers (Art. 65 Satz 2 GG) und der Gewährleistung der leistungsstaatlichen Versorgungsaufgabe der Deutschen Bundespost. In beiden Richtungen werden die organisatorischen Gestaltungsformen der bundeseigenen Verwaltung – und damit des öffentlichen Rechts¹¹ – als wirksame Vorkehrungen angesehen. Damit wird verfassungsrechtlich für den Gesetzgeber und für die Organisationsgewalt der Exekutive die Möglichkeit begrenzt, die der Organisationsform der bundeseigenen Verwaltung vorbehaltenen Aufgaben und Bereiche im ganzen oder im wesentlichen aus der bundeseigenen Verwaltung auszugliedern und der Verwaltung durch Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung (bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts), die durch Bundesgesetz nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG zu errichten wären¹², oder mit Hilfe privatrechtlicher Beteiligungsgesellschaften zu überlassen. Da diese Schranken durch eine Grundsatznorm gebildet wird und nicht als absolutes Verbot ausgesprochen ist, bedarf es weiterer Überlegungen darüber, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und unter welchen Kautelen derartige Ausgliederungen verfassungsrechtlich möglich sind, also etwa ein Dienst der Bundespost als Angebot einer Beteiligungsgesellschaft ausgestaltet werden dürfte. Als eine Art Faustregel dafür findet sich häufig die Auffassung, daß „Kernbereiche“ des Post- und Fernmeldewesens einer organisatorischen Ausgliederung aus der bundeseigenen Verwaltung nicht zugänglich sind¹³. Ein strengerer Standpunkt will nur zulassen, daß „einzelne Teilaufgaben“ oder Hilfs- und Nebenaufgaben, z. B. Servicefunktionen, anders als in bundeseigener Verwaltung geführt werden¹⁴.

Das maßgebliche Kriterium ist daraus zu gewinnen, daß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG als Kompetenznorm dem Bund verbietet, die bundesstaatliche Zuständig-

¹⁰ Die Art. 83 ff. GG regeln auch die „nicht-gesetzesausführende“ Bundesverwaltung in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Rechtsform (BVerfGE 12, 205/246 f.).

¹¹ P. Lerche/Chr. Graf von Pestalozza (Fn. 4) S. 83; J. Plagemann/U. Bachmann (Fn. 4) S. 812.

¹² W. Krebs, Verwaltungsorganisation (Fn. 4) S. 600 f.; Jarass/Pieroth, GG (1989) Art. 87, RNr. 2; P. Lerche (Fn. 3) RNr. 18.

¹³ G. Püttner, Die öffentlichen Unternehmen (1986) S. 87; W. Krebs, Verwaltungsorganisation (Fn. 4) S. 602 f.

¹⁴ Th. Maunz (Fn. 4) RNrn. 32, 45, 46 (zulässig sei z. B. der Betrieb einer einzelnen Bahnstrecke durch einen privaten Rechtsträger, nicht jedoch die privatrechtliche Ausgliederung des gesamten Busdienstes der Bundesbahn oder der Bundespost); H. Lecheler, Der Verpflichtungsgehalt des Art. 87 I 1 GG – Fessel oder Richtschnur für die bundesunmittelbare Verwaltung? NVwZ 1989, 834.

keitsordnung durch die Wahl privatrechtlicher Gestaltungsformen zu umgehen¹⁵, und daß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG als Grundsatznorm über die Verwaltungsaufgaben des Bundes und die Organisation der Bundesverwaltung die Wahrnehmung der genannten Aufgaben dem Staat vorbehält und deren staatliche Organisation in der Form gebietet, daß die parlamentarische Verantwortung für die Erfüllung der Aufgabe gewährleistet ist. Neben dem bundesstaatlichen Kompetenzgehalt des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG „will das verfassungsrechtliche Gebot bundeseigener Verwaltung i. e. S. darüber hinaus sicherstellen, daß bestimmte, als besonders wesentlich erkannte Aufgaben in einer Weise organisiert werden, die den für die staatliche Verantwortung unerläßlichen staatlichen Einfluß auf die Erfüllung dieser Aufgaben jederzeit sicherstellt“. Das Gebot der Verfassungsnorm bedeutet „eine gewisse von Verfassungs wegen gewollte Staatsnähe der betroffenen Sachgebiete“¹⁶. Der in der Verfassungsnorm statuierte Grundsatz beschränkt somit – mit unterschiedlicher Rigidität – die „materielle“ und die „formelle Privatisierung“¹⁷ der Bundespost: Die Bundespost darf in ihren wesentlichen Leistungsaufgaben nicht der privaten Unternehmenswirtschaft überlassen werden¹⁸ und die wesentlichen Leistungsaufgaben des Post- und Fernmeldewesens dürfen der bestimmenden Einwirkungsmöglichkeit parlamentarisch verantwortlicher Verwaltung nicht durch Ausgliederung auf selbständige Rechtsträger entzogen werden¹⁹. Die „Staatlichkeit“ des Post- und Fernmeldewesens und die organisatorisch gesicherte Einwirkungsmöglichkeit auf die Erfüllung der Versorgungsaufgabe nach leistungsverwaltungsrechtlichen Grundsätzen sind die zentralen Festlegungen, die durch Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG getroffen sind.

4. Die Bundespost als öffentliche Verwaltung

Eine nach den aus der Verfassung ableitbaren Kriterien zulässige Gründung von Tochtergesellschaften oder sonstige Unternehmensbeteiligung²⁰ im Bereich der Bundespost als „formelle Privatisierung“ oder „Organisationsprivatisie-

¹⁵ Hans J. Wolff/O. Bachof/R. Stober, *Verwaltungsrecht II* (5. Aufl. 1987) § 104 a, RNr. 16.

¹⁶ A. Dittmann, *Bundeseigene Verwaltung* (Fn. 3) S. 444 f. – Sachlich übereinstimmend: *Ders.*, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen des Dt. BTages zum Entwurf für das Poststrukturgesetz am 28., 29. und 30. 11. 1988, S. 601/604; U. Batts, ebd., S. 606/611; W. Krebs, *Verwaltungsorganisation* (Fn. 4) S. 601.

¹⁷ Über formelle und materielle Privatisierung vgl. P. Lerche (Fn. 3) RNr. 65.

¹⁸ Eine andere Frage ist es, ob Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens, die bisher der Bundespost vorbehalten waren, dem Wettbewerb von Bundespost und privaten Anbietern geöffnet werden können.

¹⁹ G. Püttner, *Aktuelle Probleme des Verwaltungsprivatrechts im Organisationsbereich*, JA 1980, 218; G. F. Schuppert, *Zur Kontrollierbarkeit öffentlicher Unternehmen*, Anlage 1 zu Drucks. 9/4545 (1982) der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 9, 24 ff.; D. Ehlers (Fn. 4) S. 119 f.; E. Schmidt-Aßmann/G. Fromm, *Bundesbahn* (Fn. 4) S. 113, 119 ff.; U. Steiner (Fn. 1) S. 1096 f.; P. Lerche (Fn. 3) RNrn. 28, 41, 47, 73, 74.

²⁰ Die Beweggründe für die Wahl privatrechtlicher Organisationsformen durch Staat oder

„rung“ zu bezeichnen, darf nicht dem Mißverständnis Raum geben, der Unternehmensgegenstand würde in die Sphäre „erwerbswirtschaftlicher“ Betätigung der öffentlichen Hand entlassen. Die organisatorische Ausgliederung eines Leistungsangebots des Post- und Fernmeldewesens mit Hilfe eines Unternehmens privater Rechtsform dient dazu, die Vorteile gesellschaftsrechtlicher Verselbständigung und privatrechtlicher Teilnahme am Wettbewerb für eine möglichst effektive Erfüllung der Versorgungsaufgabe zu nutzen. Das Dienstleistungsangebot der Bundespost entspringt einem spezifischen, gesetzlich festgelegten und verfassungsrechtlich gebotenen Verwaltungszweck. Das steht einer unternehmenswirtschaftlichen Organisation einzelner Zweige oder Leistungsangebote des Post- und Fernmeldewesens nicht entgegen. Es hat jedoch zur Folge, daß das Dienstleistungsangebot der Bundespost nicht als „erwerbswirtschaftlich“ oder unternehmerisch im eigentlichen Sinn²¹ angesehen werden kann. Es bleibt öffentliche Verwaltung, auch wenn privatrechtliche Organisations- oder Betätigungsformen verwendet werden und in einen Wettbewerb mit privaten Anbietern eingetreten wird. Materiellrechtlich bleibt es also dabei, daß der Bund hier öffentliche Verwaltung ausübt. Damit allein ist allerdings nicht ausreichend gewährleistet, daß die von Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG geforderte wirksame Steuerung durch den staatlichen Willen stattfindet²².

II. Die neue Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost

Das Gesetz zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz) vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) hat die Deutsche Bundespost unter Ausscheidung der politischen und hoheitlichen Aufgaben, die nunmehr allein dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zukommen, in drei verbundene öffentliche Unternehmen umgewandelt. Die organisatorische Neuordnung der Bundespost ist durch das Gesetz über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost (Postverfassungsgesetz – PostVerfG) erfolgt, das als Art. 1 des Poststrukturgesetzes erlassen worden ist und das Postverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1953 abgelöst hat. Mit der Organisationsreform verbunden ist die ordnungspolitische Neugestaltung der Telekommunikationsmärkte und des Dienstangebots der Bundespost im Fernmeldewesen durch die Novellierung des Fernmeldeanlagengesetzes, insbesonde-

Gemeinden reichen von der Personalpolitik über das Haushaltsrecht und die Mitbestimmung bis zum Steuerrecht (*D. Ehlers*, Fn. 4, S. 292 ff.).

²¹ Die Leistungsaufgabe der Bundespost und die Funktionsfähigkeit der Aufgabenerfüllung sind den Grundsätzen des Gemeinwohls und der Gemeinwirtschaftlichkeit unterworfen und können nicht maßgeblich an Gewinnerzielung und Rendite ausgerichtet werden (*U. Steiner*, Fn. 1, S. 1118; *U. Battis*, Fn. 16; *F. Ossenbühl*, Fernmeldemonopol, Fn. 4, S. 541). Nur unter dieser Prämisse sind im übrigen die gesetzlich begründeten Präferenz- und Konkurrenzschutzklauseln zugunsten der Bundespost zu rechtfertigen (vgl. BVerfGE 40, 196/198 für die Bundesbahn).

²² *G. F. Schuppert* (Fn. 19) S. 12 ff.

re die Neufassung des § 1 FAG. Die „breite Öffnung des Marktes für mehr Wettbewerb“ für das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen und die organisatorische Trennung der politischen und hoheitlichen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens in der Hand des zuständigen Bundesministers von den unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben der Unternehmen der Deutschen Bundespost sind Elemente eines einheitlichen Reformkonzepts²³. Es ist durch eine „Regierungskommission Fernmeldewesen“ vorbereitet worden²⁴ und fügt sich in die Telekommunikationspolitik der EG²⁵ ein. Die Frage der Beteiligung der Bundespost an Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform muß auf dem Boden der geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen der Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens beantwortet werden.

1. Die Bundespost als öffentliche Verwaltung des Bundes

Durch die relative Verselbständigung der unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens und die organisatorische Gliederung der Deutschen Bundespost in drei Teilbereiche, die als öffentliche Unternehmen mit den Bezeichnungen Deutsche Bundespost POSTDIENST, Deutsche Bundespost POSTBANK, Deutsche Bundespost TELEKOM geführt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 PostVerfG), hat der Gesetzgeber im Rahmen des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG von seiner organisationspolitischen Gestaltungsfreiheit Gebrauch gemacht. Die drei Unternehmen sind „Teilbereiche“ der Deutschen Bundespost mit eigenen Organen (Vorstand und Aufsichtsrat), deren „Teilonvermögen“ zu dem Sondervermögen des Bundes „Deutsche Bundespost“ gehören. Die Unternehmen haben eine eigene Unternehmenspolitik und Wirtschaftsführung, für die das Gesetz Leitungsgrundsätze und Grundsätze der Wirtschaftsführung aufstellt (§§ 4, 37 PostVerfG); unter gewissen Voraussetzungen ist ein Finanzausgleich zwischen den Unternehmen zulässig. Die Deutsche Bundespost verfügt über ein eigenes Organ, das Direktorium der Deutschen Bundespost (§§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7ff. PostVerfG). Die Deutsche Bundespost und die Unternehmen können im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln,

²³ Entwurf der BReg für das Poststrukturgesetz, BTag-Drucks. 11/2854; Unterrichtung durch die BReg: Die Reform des Post- und Fernmeldewesens in der Bundesrepublik Deutschland. Konzeption der BReg zur Neuordnung des Telekommunikationsmarktes, BTag-Drucks. 11/2855.

²⁴ E. Witte (Hrsg.), Neuordnung der Telekommunikation. Bericht der Regierungskommission Fernmeldewesen, 1987.

²⁵ Grünbuch der Kommission über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte – KOM (87) 290 endg. – vom 30. Juni 1987, BTag-Drucks. 11/930; dazu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen, BTag-Drucks. 11/2014. Entschließung des Rates vom 30. Juni 1988 über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte bis 1992 – 88 C 257/01 – (Abl. Nr. C 257 vom 4. 11. 1988, S. 1).

klagen und verklagt werden. Dies gilt auch im Verhältnis zum Bund und dessen übrigen Sondervermögen, wenn und soweit die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesens betroffen ist²⁶. Klagen zwischen den Unternehmen sind ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1 PostVerfG). Ausgeschlossen sind auch gerichtliche Streitigkeiten zwischen der Deutschen Bundespost oder den Unternehmen und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation, bei denen es um die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ministers ginge²⁷.

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation nimmt die politischen und hoheitlichen Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wahr; er übt die Rechte des Bundes auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens aus (§§ 1 Abs. 1 Satz 2, 25 ff. PostVerfG). Die Leitungs- und Aufsichtsbefugnisse des Ministers gehen über eine Rechtsaufsicht hinaus. Das Gesetz stellt durch Ermächtigungen und Genehmigungsvorbehalte sicher, daß der Minister durch einen bestimmenden Einfluß auf die wesentlichen unternehmerischen und betrieblichen Entscheidungen der Unternehmen seiner politischen Verantwortung gerecht werden kann. In gewissem Umfang wirkt der bei dem Bundesminister für Post und Telekommunikation gebildete Infrastrukturrat bei Entscheidungen des Ministers mit, die von infrastruktureller Bedeutung sind und die wesentlichen Belange der Länder tangieren (§§ 32 ff. PostVerfG). Wesentliche normative Regelungen des Post- und Fernmeldewesens (Pflichtleistungen, Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Unternehmen, Datenschutz) werden durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung getroffen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (§§ 25 Abs. 2, 30, 58 PostVerfG; Art. 80 Abs. 2 GG).

Über die Gründung von Tochtergesellschaften, den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen oder Grundstücken nach Maßgabe der Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Unternehmens beschließt der Aufsichtsrat nach Vorlage durch den Vorstand (§ 23 Abs. 3 Nr. 6 PostVerfG). Ein derartiger Beschluß bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation (§ 28 Abs. 1 PostVerfG). Der Minister kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß des Aufsichtsrats im Interesse der Bundesrepublik Deutschland nicht verantwortet werden kann; dies gilt auch, wenn bei dem Beschluß des Aufsichtsrats die Bestimmungen des Postverfassungsgesetzes und der allgemeinen Rechtsvorschriften nicht beachtet worden sind.

²⁶ Die Begründung zu dem Gesetzentwurf (Fn. 23, S. 39) hebt hervor, daß es verfassungsrechtlich nicht möglich sei, die Deutsche Bundespost und ihre Unternehmen zu „eigenständigen Rechtspersönlichkeiten“ zu erheben. Das widerspräche Art. 87 GG, „wonach die Bundespost in bundeseigener Verwaltung zu führen ist und mit dem Bund rechtlich identisch sein muß“.

²⁷ Diese Rechtslage wird in der Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich betont (Fn. 23, S. 39).